

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Dramaturgie, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
Standort:	Berlin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses müssen zusätzlich zur Abschlussnote im Diploma Supplement ausgewiesen werden oder die Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Senat, dass für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden kann, muss von der Hochschule vorgelegt werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV i.V.m. § 34 Abs. 2 BerlHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur ist jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV i.V.m. § 34 Abs. 2 BerlHG, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

Auf Seite 8 im Akkreditierungsbericht steht: "In § 7 Studien- und Prüfungsordnungen sind Regelungen zur Ausweisung des relativen Abschneidens verankert. Die ECTS-Bewertungsskala wird im Diploma Supplement ausgewiesen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im vorgelegten Belegdokument keine Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide erfolgt. (vgl. Anhang Belegdokumente und Daten, 20\_Diploma Supplement\_Dramaturgie\_20220701)

In einem anderen zur Akkreditierung beantragten Studiengang der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch erteilt der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage.

Gemäß § 34 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) können für künstlerische Studiengänge Ausnahmen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote vom zuständigen Senat erlassen werden.

Wenn der Studiengang, gemäß seiner Studien- und Prüfungsordnung § 7, die Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide vornehmen möchte, muss dies auch im Belegdokument "Diploma Supplement" ersichtlich sein und die Ausweisung der statistischen Daten muss auch tatsächlich für alle Studierenden erfolgen. Im Rahmen der Auflagenerfüllung wäre ein angepasstes Belegdokument einzureichen.

Jedoch kann der Studiengang auch eine Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Senat, dass für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden kann, vorlegen, wenn er auf die Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide verzichten möchte. Im Rahmen der Auflagenerfüllung wäre dann in diesem Fall die erteilte Ausnahmegenehmigung sowie die angepasste Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Dramaturgie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vorzulegen.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

